

Talentförderung Oberstufenschule Uetligen

Talentförderung in den Bereichen Kunst und Sport.



Bild: «Jugend und Sport», Hans Erni, 1974

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	Seite 3
2.	Schulorganisation / Strukturen	Seite 3
3.	Klassenorganisation / Schullaufbahn	Seite 3
4.	Stundenplan	Seite 4
5.	Dispensationen / Pädagogische Massnahmen	Seite 4
6.	Unterstützungsmassnahmen	Seite 4
7.	Anforderungen	Seite 5
8.	Aufnahme	Seite 5
8.1.	Aufnahmekriterien	Seite 5
8.2.	Standortbestimmung	Seite 5
9.	Ausschluss	Seite 5
10.	Aufsicht	Seite 6
11.	Finanzierung	Seite 6
11.	Links	Seite 6

1. Zweck

Die „Talentförderung Oberstufenschule Uettligen“ steht allen Jugendlichen offen, die die Oberstufenschule Uettligen besuchen, insbesondere den Jugendlichen aus der Gemeinde Wohlen sowie der Nachbargemeinden. Wenn die Vereinbarkeit von Schule und Talentförderung am Standort der Oberstufenschule Uettligen besser ist als an einem anderen Standort, dann soll die Möglichkeit bestehen, auch Jugendliche mit einem anderen Wohnort in das Talentförderprogramm der Oberstufe Uettligen aufzunehmen.

Jugendliche, die ausserhalb der Schule in einer zeitlich aufwändigen Förderung in den Bereichen Kunst oder Sport stehen und entsprechendes Potenzial ausweisen können, sollen ab dem 7. Schuljahr sowohl ihre schulischen wie auch ihre ausserschulischen Ziele erreichen können.

2. Schulorganisation / Strukturen

Die Oberstufenschule Uettligen liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Bern mit gutem Anschluss an den öffentlichen Verkehr.

Die Oberstufenschule Uettligen organisiert die Sekundarstufe I nach dem Schulmodell 3b. Im Schulmodell 3b werden die Schülerinnen und Schüler mit Niveau Real und Sek in gemischten Stammklassen unterrichtet. In den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik findet der Unterricht getrennt nach Real- und Sek-Niveau statt.

Schülerinnen und Schüler, die zwei bis drei Hauptfächer im Sek-Niveau besuchen, gelten als Sek-Schülerinnen und -Schüler. Besuchen Schülerinnen und Schüler zwei bis drei Hauptfächer im Real-Niveau, gelten sie als Real-Schülerinnen und -Schüler.

Alle Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil besuchen den gymnasialen Bildungsgang am Gymnasium.

Unabhängig davon, ob der Übertritt aus dem zweiten oder dritten Sekundarschuljahr erfolgt, treten alle Schülerinnen und Schüler in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs (GYM I) am Gymnasium ein.

Die Oberstufenschule Uettligen bietet zusätzlich zum normalen Angebot der Volksschule eine Tagesschule mit Modul Mittagsverpflegung an.

3. Klassenorganisation / Schullaufbahn

Die Schülerinnen und Schüler der Talentförderung Oberstufenschule Uettligen besuchen den Unterricht in einer Regelklasse. Durch diese Integration wird die Qualität der schulischen Ausbildung, die soziale Einbindung und die persönliche Entwicklung sichergestellt. Der reguläre Unterricht und die Fördermassnahmen ermöglichen eine Ausbildung gemäss Lehrplan 21 des Kantons Bern. Durch die Integration in Regelklassen sind die Schülerinnen und Schüler auch in einem ausgewogenen sozialen Umfeld verankert.

Die Schülerinnen und Schüler werden ab dem 7. Schuljahr in Real- und Sekundarklassen unterrichtet. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsvermögen dem Realschul- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt. In den anderen Fächern erfolgt der Unterricht gemeinsam in der Stammklasse. Massgebend für die Zuweisung zur Stammklasse und zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik ist das offizielle Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I. (vgl. Direktionsverordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide in der Volksschule). Ein Wechsel des Niveaus oder der Stammklasse ist gemäss Promotionsordnung möglich (vgl. [Beurteilungskonzept](#))

4. Stundenplan

Es gilt der Stundenplan der Regelklasse. Die Koordinationsperson erstellt im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson, des Talentförderpartners und den Erziehungsberechtigten zusammen mit den Jugendlichen aufgrund der vorliegenden Trainings-, Übungs- und Wochenplänen einen individuellen Stundenplan.

5. Dispensationen / Pädagogische Massnahmen

Die Jugendlichen können in der Regel bis zu 12 Lektionen pro Woche vom regulären Unterricht dispensiert werden. Saisonale Schwankungen werden entsprechend den besonderen Trainings- und Einsatzplänen bei den Dispensationen berücksichtigt. Weitergehende Dispensationen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Aufgebote und Absenzen für Nationalmannschaftszusammenzüge, Trainingslager, Meisterkurse und ähnliche Anlässe werden separat beurteilt und durch die Schulleitung bewilligt.

Die Dispensation ist nach Möglichkeit frühzeitig zu planen. Die Koordinationsperson bereitet in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Förderinstitutionen (wie Sportverband, Musikschule etc.) zu Beginn des neuen Schuljahres die Dispensationsgesuche zuhanden der Schulleitung vor. In der Regel sind solche Dispensationen für ein Semester festzulegen. Noch ungewisse Einsätze (Selektion, Pikett, ungewisse Organisation, etc.) werden so geplant, als ob sie stattfinden oder die Teilnahme sicher ist. Findet der Anlass nicht statt oder wurde die Qualifikation nicht geschafft, nimmt das Berner Talent gemäss Stundenplan am Unterricht teil.

Für jeden Urlaub wird das Formular „Urlaubsgesuch“ eingereicht zusammen mit einer Bestätigung aus dem Talentbereich (Aufgebot, Einladung, Bestätigungsschreiben, etc.)

Für die Beurteilung der Dispensationsgesuche sind neben dem durch die Förderorganisation nachgewiesenen Bedarf auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Jugendlichen massgebend.

Die Teilnahme an obligatorischen Anlässen wie Schulreise, Klassenlager, Projektwochen, Sporttag, Konzerte oder Feiern ist grundsätzlich obligatorisch. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen (wichtiger Wettkampf, Auftritt, Konzert, etc.) von den obligatorischen Anlässen auf Gesuch hin dispensieren.

Abwesenheiten aufgrund der Dispensationen werden nicht im Lernbericht eingetragen.

6. Unterstützungsmassnahmen

Die Koordinationsperson definiert in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Förderinstitutionen die schulischen Bedürfnisse der Jugendlichen. Sie regelt die Entlastung und die schulischen Unterstützungs- und Fördermassnahmen in Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Unterstützungsmassnahmen:

- Der Stundenplan richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Bedürfnissen der Talentschülerinnen und –Schüler,
- Stützmassnahmen in den Bereichen Mathematik und Sprachen,
- die individuelle Lernbegleitung IF kann, falls notwendig, zusätzlich besucht werden,
- Lernateliers,
- individuell angepasster Stundenplan,
- Infrastruktur,
- persönliche Betreuung und Beratung durch die Koordinationsperson.

7. Anforderungen

Den Antrag zur Aufnahme in die Talentförderung Oberstufenschule Uettligen stellen die Schülerinnen und Schüler auf der Online Plattform «bernertalent.ch» mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten und der für den Förderbereich zuständigen Institution. Die Zuteilung der Talente wird von der Regionalen Koordinationsgruppe Bern – Mittelland vorgenommen. Die Bewilligung für den Besuch der Talentförderung Oberstufenschule Uettligen wird vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern ausgestellt und gilt für ein Jahr.

8. Aufnahme

Massgebend für die Aufnahme sind hauptsächlich Kriterien, die im ausserschulischen Bereich liegen. Um den Zweck der Talentförderung umsetzen zu können, gelten für Jugendliche folgende Anforderungen:

- Ausserordentliche Begabung in Kunst und Sport. Ausgeprägtes Interesse im ausserschulischen Förderungsbereich.
- Eine berufliche Perspektive im gewählten Fachbereich ist denkbar.
- Bereitschaft zur Mitverantwortung in Kommunikation und Koordination zwischen Erziehungsberechtigten, Schul-, Sport- und Kunstverantwortlichen.
- Unterschrift und Einwilligung zu einer Verhaltenscharta Charta Berner Talent im Sinne eines vorbildhaften Verhaltens als privilegierte Schülerin / privilegierter Schüler.
- Erfüllen der schulischen Anforderungen inklusive des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens.

8.1. Aufnahmekriterien

- Eine Schülerin oder der Schüler wird im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen, wenn die schulische Ausbildung und die Talentförderung in der Talentförderung Oberstufenschule Uettligen besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule,
- sie oder er eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents und eine hohe Motivation vorweist.

Als qualifizierte Bestätigung des Talents wird anerkannt

- eine Swiss Olympic Talent Card National oder Regional,
- ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung des zuständigen Sportverbands über die nationale oder regionale Kaderzugehörigkeit, wenn in der jeweiligen Sportart oder in der Alterskategorie der Schülerin oder des Schülers keine Swiss Olympic Talent Card ausgestellt wird,
- eine prognostisch-integrative und systematische Einschätzung des Sportverbands zum Talent und Potenzial der Schülerin oder des Schülers, wenn die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport diese bestätigt,
- eine Talentkarte der Fachkommission im musischen Bereich.

8.2. Standortbestimmung

Eine Standortbestimmung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Koordinationsperson in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Verantwortlichen der Förderinstitutionen.

9. Ausschluss

Die Schulleitung kann beim AKVB einen Antrag um Ausschluss stellen, wenn Jugendliche in der Talentförderung Oberstufenschule Uettligen die schulischen oder ausserschulischen Rahmenbedingungen nicht mehr erfüllen oder wenn sie die Verhaltenscharta nicht einhalten. Das AKVB wird für das angehende Schuljahr keine Bewilligung ausstellen oder wenn der Ausschluss während des Schuljahres erfolgt, neu verfügen, indem es die Bewilligung aufhebt.

10. Aufsicht

Das Projekt Talentförderung Oberstufenschule Uettligen steht unter der Aufsicht der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).

11. Finanzierung

An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

Allfällige Schülertransportkosten für den Besuch der Talentförderung Oberstufenschule Uettligen werden von den Eltern getragen.

Die im Förderbereich anfallenden Zusatzkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten allenfalls unter Kostenbeteiligung der Förderinstitution.

12. Links

- [Regelungen in der Talentförderung](#)
- [Dispensationsgesuch](#)
- [Charta Berner Talent](#)
- [Bericht abgebende Schule Teil I](#)
- [Bericht abgebende Schule Teil II](#)
- [Vorlage Motivationsschreiben](#)
- [Wochenplan](#)
- [Talentkarte im musischen Bereich](#)